



Betriebsvereinbarung betreffend Rufbereitschaften/Hintergrundbereitschaften für die an der Medizinischen Universität Graz als Ärztinnen und Ärzte oder Zahnärztinnen und Zahnärzte beschäftigten MitarbeiterInnen,

abgeschlossen zwischen der Medizinischen Universität Graz bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch den Rektor, einerseits, und dem Betriebsrat für das wissenschaftliche Universitätspersonal bzw. dem zuständigen Dienststellenausschuss an der Medizinischen Universität Graz, vertreten durch die Vorsitzende, andererseits, im Einvernehmen mit den Vertretern der im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Graz tätigen Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte (§ 34 UG 2002, § 3 Abs. 3 KA-AZG).

Präambel

Eine Rufbereitschaft/Hintergrundbereitschaft liegt vor, wenn der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin seinen Aufenthaltsort innerhalb einer bestimmten Reichweite selbst wählen kann, sich jedoch verpflichtet, für den Arbeitgeber jederzeit telefonisch erreichbar zu sein. Im Bedarfsfall ist die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme bzw. Arbeitsleistung grundsätzlich am Dienstort LKH-Universitätsklinikum Graz gewährleistet.

Die Medizinische Universität Graz ist gemäß § 29 Abs 4 Z 1 UG verpflichtet, ihre in ärztlicher bzw. zahnärztlicher Verwendung stehenden ArbeitnehmerInnen mit der Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Organisationseinheiten des Klinischen Bereichs als Einrichtung der Krankenanstalt zu beauftragen. Um insbesondere dieser Mitwirkungspflicht und den gesetzlichen Rahmenbedingungen des KA-AZG gerecht zu werden, ist die Einführung von Ruf- bzw. Hintergrundbereitschaften am LKH-Universitätsklinikum Graz notwendig und sollen mit dieser Betriebsvereinbarung die Modalitäten geklärt werden.

§ 1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarung gelten:

Persönlich: für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Medizinischen Universität Graz, die in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung tätig sind und die dem Anwendungsbereich des KA-AZG unterliegen, jeweils unabhängig von der Rechtsgrundlage ihres Dienstverhältnisses ob als Beamte, Angestellte der Medizinischen Universität, Vertragsbedienstete des Bundes oder übergeleitete Vertragsbedienstete gemäß § 126 UG.

§ 2 Geltungszeitraum

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung der Vertragspartner und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt mit 01.05.2015 in Kraft. Sie ist unbefristet und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden.

§ 3 Einführung

Die Einführung einer Rufbereitschaft/Hintergrundbereitschaft ist auf Antrag der/des jeweiligen Organisationseinheitsleiterin/Organisationseinheitsleiters bzw. Abteilungsleiterin/Abteilungsleiters für die jeweilige Organisationseinheit bzw. Abteilung möglich. Das Inkrafttreten benötigt einen Beschluss der Klinikumsleitung.

§ 4 Zweck

Der Zweck und die inhaltliche Ausrichtung der Rufbereitschaft/Hintergrundbereitschaft sind auf das jeweilige Arbeitsgebiet abzustimmen, schriftlich festzulegen und dem Rektorat, dem zuständigen Betriebsrat und den betroffenen MitarbeiterInnen zur Kenntnis zu bringen. Die Einrichtung einer Rufbereitschaft dient der Abwicklung akuter Fälle bzw. Notfälle und nicht der Abarbeitung des Routineprogramms einer Organisationseinheit bzw. Klinischen Abteilung.

§ 5 Einteilung

Die Einteilung der Rufbereitschaft/Hintergrundbereitschaft ist den ArbeitnehmerInnen mindestens einen Monat im Voraus per Dienstplan bekannt zu geben und mit Zeitangaben der Dauer (Beginn und Ende) zu versehen. Rufbereitschaften/Hintergrundbereitschaften können nicht während der Normalarbeitszeit oder eines Journdienstes erbracht werden. Bei der Einteilung ist darauf zu achten, dass die Aktivierung während der Rufbereitschaftszeit zu einem Ausfall in der nachfolgenden Diensteinteilung führen kann. Dies ist besonders bei der Einhaltung der 36-stündigen Wochenruhezeit zu beachten.

Die Inanspruchnahme einer Arbeitsleistung während einer Rufbereitschaft/Hintergrundbereitschaft ist durch einen zuständigen Kollegen/ eine zuständige Kollegin des Fachgebietes anzuzeigen und durch diese/n auszulösen.

§ 6 Einsatzzeit

MitarbeiterInnen, die im Rahmen der Rufbereitschaft/Hintergrundbereitschaft zu einer Arbeitsleistung eingeteilt werden, sind berechtigt, ihr privates Fahrzeug für während der Rufbereitschaft betrieblich bedingte Fahrten einzusetzen. Der Einsatz beginnt jeweils mit der telefonischen Aufforderung zur Arbeitsaufnahme und auch die Berechnung der Einsatzzeit beginnt ab diesem Zeitpunkt. Der/die zum Einsatz berufene Mitarbeiter/in hat unverzüglich zum Einsatzort zu kommen. Die Ermittlung der Anzahl der dienstlich gefahrenen Kilometer des privaten Fahrzeugs erfolgt ab dem Ausgangsort. Der jeweilige Einsatz endet mit der Rückkehr des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin vom Einsatzort an den Ort, den/die Mitarbeiterin gemäß Personalakt als seinen/ihren Wohnsitz bekannt gegeben hat.

Der/Die MitarbeiterIn hat nachvollziehbar schriftliche Aufzeichnungen zu führen, welche zu enthalten haben:

- Einsatzzeiten
- Ausgangs- und Einsatzort sowie den Ort (sofern nicht das LKH Universitätsklinikum Graz)
- Anzahl der dienstlich gefahrenen Kilometer

Die Abgeltung erfolgt gemäß dem gültigen amtlichen Kilometergelt.

Steht dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin kein privates Fahrzeug zur Verfügung, wird den MitarbeiterInnen, in Absprache mit dem Vorgesetzten/der Vorgesetzten die Möglichkeit geboten, ein Personenbeförderungsunternehmen in Anspruch zu nehmen und werden in diesen Fällen die

nachweisbaren Kosten in ortsüblicher Höhe bis zu einem Maximalbetrag von Euro 100,00 pro Rufbereitschaft mit Einsatz seitens der Medizinischen Universität Graz übernommen.

§ 7 Arbeitszeit

Die Zeit, in der sich die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer rufbereit zu halten hat, gilt nicht als Arbeitszeit. Wird der/die Arbeitnehmer/in während der Rufbereitschaft/Hintergrundbereitschaft zur Arbeitsleistung herangezogen, handelt es sich bei dieser Arbeitszeit um Mehrleistung/Überstunden gemäß § 35 Abs 2 KollV und ist die erbrachte Arbeitszeit der täglichen/wöchentlichen Arbeitszeit hinzuzurechnen. Die im Zuge der erbrachten Einsatzzeit gebührende Ruhezeit (mind. 11 Stunden) ist direkt im Anschluss an den letzten Einsatz zu konsumieren. Kommt es dadurch zu einem Entfall der Normalarbeitszeit, gilt diese jedenfalls als erbracht.

§ 8 Entlohnung

Unabhängig der jeweilig anzuwendenden dienstrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Abgeltung der Rufbereitschaft gebührt der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer Euro 14,00 brutto pro Stunde Rufbereitschaft und wird gemäß den jährlichen Gehaltsabschlüssen (BeamtlInnen, KollV) valorisiert. Die Abgeltung der während der Rufbereitschaft aufgrund des Aktivwerdens der Rufbereitschaft geleisteten Arbeitszeit erfolgt nach den jeweils anzuwendenden die Abgeltung regelnden dienstrechtlichen Bestimmungen (Überstundenvergütung §16 GehG sowie Mehrarbeitsvergütung § 55 KollV).

§ 9 Dokumentation

Die Rufbereitschaft sowie die tatsächliche Arbeitsleistung sind im System GraphDi zu dokumentieren, damit aufgrund dessen die Abgeltung erfolgen kann.

§ 10 Bestehende Rufbereitschaften

Für bereits eingerichtete Rufbereitschaften gilt diese Betriebsvereinbarung dem Grunde nach und ist im Sinne der BV zu interpretieren.

§ 11 Kundmachung

Diese Betriebsvereinbarung ist im Bereich jeder betroffenen Organisationseinheit des Klinischen Bereichs der Medizinischen Universität Graz aufzulegen und in geeigneter Weise allen Ärztinnen und Ärzten bzw. allen Zahnärztinnen und Zahnärzten zur Kenntnis zu bringen.

Je eine Ausfertigung dieser Betriebsvereinbarung ist an die Österreichische Ärztekammer, die Österreichische Zahnärztekammer und die Gewerkschaft öffentlicher Dienst zu übermitteln.

Graz, am 31.03.2015

Für den Betriebsrat für das wissenschaftliche
Universitätspersonal bzw. für den zuständigen
Dienststellenausschuss:

Ass. Prof. in Dr. Regina Gattermig e.h.

Vorsitzende des Betriebsrates für das
wissenschaftliche Universitätspersonal

Ao.Univ.-Prof. Dr. Axel Haberlik e.h.

Univ. Ass.in Mag.a DDr.in Elisabeth
Santigli e.h.

Für die Medizinische Universität Graz bzw.
für das Amt der Medizinischen Universität
Graz:

Univ.Prof. Dr. Josef SMOLLE e.h.

Rektor der Medizinischen Universität Graz/
Leiter des Amtes der Medizinischen

Universität Graz

Ass.-Prof.in Dr.in Doris Zebedin e.h.

PDin Dr.in Elke Fröhlich-Reiterer e.h.

Ao.Univ.-Prof. Dr. Martin Vicenzi e.h.

als Zeichen der Zustimmung und des Einvernehmens der Ärztevertreter gemäß § 3 (3) KA-AZG i.Vb.m. § 34 UG